

Schlussbestimmungen

Art. 40

Für Sämtliche vom Kantonalverband oder in dessen Auftrag veranstalteten Wettkämpfen gilt das SPORTREGLEMENT der FKVKB.

Art. 41

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten der SFKV.

Art. 42

Jeder Rechtsstreit ist am Wohnsitz des Kantonal-Präsidenten auszutragen.

Art. 43

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 20.Januar 1985 und treten sofort in Kraft. Genehmigt Anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung FKVKB vom 16.Januar 2000 im UV Berner Oberland.

FREIER KEGLERVERBAND DES KANTONS BERN

Der Kantonalpräsident: Der Kantonalsekretär:

Affolter Andreas

Krähenbühl Martin